

## Bestimmungen zu „Wärmepumpen“

Anmeldeformular für Wärmepumpen steht bei den Stadtwerken Landshut zum Download zur Verfügung, dieses muss ausgefüllt und wieder an die Stadtwerke Landshut übergeben werden bevor Zähler gesetzt wird.

Wärmepumpen zur Raumheizung und zur Brauchwassererwärmung werden zu den Bedingungen des Sonderabkommens über die Lieferung elektrischer Energie für den Betrieb von Wärmepumpen zur Raumheizung und Brauchwassererwärmung versorgt. Es müssen dazu folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Wärmepumpen müssen in der belastungsstarken Zeit vom Netz abgeschaltet werden können. Diese Abschaltzeiten (Sperrzeiten, zusammenhängend maximal 2 Stunden) sind in den Hochlastmonaten November mit Februar, montags mit freitags zu der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr. Bei Erfordernis können weitere Sperrzeiten eingefügt werden.

Die Stadtwerke Landshut behalten sich vor, Wärmepumpen, die in Verbindung mit einem anderen Wärmeerzeuger – also bivalent – betrieben werden, an den betreffenden Tagen auch länger zusammenhängend abzuschalten, z.B.

07.00 – 12.00 Uhr  
17.00 – 19.00 Uhr  
22.00 – 01.00 Uhr

Es wird jedoch eine Freigabedauer von mindestens 7.800 Stunden/Jahr gewährleistet.

Außerhalb der genannten Zeit und ganzjährig an den Wochenenden und Feiertagen ist ein uneingeschränkter Betrieb möglich.

Die Freigabe bzw. Abschaltung der Wärmepumpen erfolgt durch einen Empfänger der Rundsteueranlage über ein Schaltglied (Arbeitsrelais), das der Kunde auf eigene Kosten einzubauen hat.

2. Die elektrische Installation für die Wärmepumpenanlage muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
3. Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird gesondert gezählt. Hierbei kann auch der Stromverbrauch von Hilfsantrieben, wie z.B. Regelung, Grundwasser-, Sole- oder Heizkreispumpen bzw. Lüfter über die Wärmepumpenzählung erfasst werden. Durchlauferhitzer müssen durch eine Vorrangschaltung gegen die Heizanlage verriegelt sein. Die genannten Geräte sind fest anzuschließen.  
Sonstige Verbrauchseinrichtungen sind an den Zähler der übrigen Anlage anzuschließen

Die Zählung besteht aus zwei getrennten Hauptzählern:

1 Drehstrom-Eintarifzähler für die Wärmepumpenanlage mit Steuergerät

(Rundsteuerempfänger, TRE) für die Ausgabe der Sperrzeiten  
1 Drehstrom-Eintarif- oder Zweitarifzähler für die übrige Anlage

Wärmepumpe mit einem Gesamtanschlusswert bis 2 kW können das ganze Jahr über uneingeschränkt betrieben werden. Sie können über den Zähler der übrigen Anlage angeschlossen werden und werden gemäß dem „Allgemeinen Tarif“ abgerechnet.